

34. 1. Ist der Grund, daß dem Erscheinen des Zeugen in der Hauptverhandlung für längere und ungewisse Zeit Krankheit entgegenstehe, genügend, um die Verlesung des Protokolls über seine frühere Vernehmung zu rechtfertigen?

2. Wann muß ein zur Verweigerung des Zeugnisses nach § 51 StPD. Berechtigter über das Recht belehrt werden, die Verteidigung des Zeugnisses zu verweigern?

StPD. §§ 250. 222. § 57 Abs. 2.

II. Straffenat. Urt. v. 7. Juni 1912 g. G. II 399/12.

I. Landgericht III Berlin.

Aus den Gründen:

„1. Das Landgericht III in Berlin hat am 20. Dezember 1911 beschlossen, den Zeugen Rentner Theodor M. in Berlin gemäß § 222 StPD. durch einen beauftragten Richter an Gerichtsstelle vernehmen zu lassen, weil dem Erscheinen des Zeugen in der Hauptverhandlung für längere und ungewisse Zeit Krankheit entgegenstehe. Die Vernehmung hat, dem Beschlusse entsprechend, in Gegenwart der Angeklagten und zum Teil ihres Verteidigers am 2. Januar 1912 stattgefunden. In der Hauptverhandlung vom 1. März 1912 ist von dem Verteidiger die Ladung des Zeugen vor das erkennende Gericht beantragt, weil aus den Arztzeugnissen über dessen Gesundheitszustand vom 20. April und 9. Dezember 1911 nicht hervorgehe, daß er zurzeit noch am Erscheinen in der Hauptverhandlung verhindert sei und weil das Gegenteil dadurch bewiesen werde, daß der Zeuge am 2. Januar 1912 eine mehrstündige Vernehmung durch den beauftragten Richter überstanden habe. Nach Verlesung der er-

mährten ärztlichen Zeugnisse ist der Beschluß verkündet worden: Die Aussage im Protokoll über die kommissarische Vernehmung des Zeugen M. vom 2. Januar 1912 soll verlesen werden, da der Grund der kommissarischen Vernehmung nach § 222 StPD. andauert. Die Verlesung ist ausgeführt worden.

Der verkündete Grund der Verlesung bestand also darin, daß dem Erscheinen des Zeugen in der Hauptverhandlung für längere und ungewisse Zeit Krankheit entgegenstehe. Die Überzeugung des Gerichts von seiner Richtigkeit beruhte auf Würdigung der tatsächlichen Verhältnisse; ein Rechtsirrtum ist nicht erkennbar. Die Beschwerbe wegen Verlesung des § 250 StPD. ist mithin unbegründet.

Der Verteidiger stützt sich auf das Urteil des III. Strassenats des Reichsgerichts vom 22. Juni 1893 in Sachen g. G. wegen fahrlässiger Körperverletzung III 2001/93, zum größten Teil in Goldb. Arch. Bd. 41 S. 271 abgedruckt. In dem dort entschiedenen Falle war der Zeuge F. in G. von dem Amtsgericht N. an Gerichtsstelle vernommen worden und es war im Protokolle bemerkt, daß „der Zeuge körperlich schwach und“, wie er angegeben, „wohl lungenkrank zu sein geschienen habe“. Das Landgericht Hannover hatte die Verlesung des Vernehmungsprotokolls in ähnlicher Weise begründet, wie im vorliegenden Falle das Landgericht III Berlin. Dieser Beschluß wurde vom Reichsgericht unter Erörterung der damaligen Sachlage prozessual beanstandet, weil dem Verdachte Raum gewährt sei, daß der vorige Richter bei Fassung des Beschlusses die notwendigerweise in Betracht kommenden Tatumstände nicht mit der erforderlichen Genauigkeit und erschöpfend ins Auge gefaßt und rechtlich gewürdigt habe.

Rein solcher Verdacht besteht in bezug auf den Beschluß, der die Verlesung des Protokolls über die Vernehmung des Rentners M. angeordnet hat. Der Gerichtsarzt hat sich am 20. April 1911 unter Mitteilung des Befundes dahin ausgesprochen, daß die Teilnahme an einer für ihn mit seelischen Erregungen verbundenen Hauptverhandlung zurzeit eine erhebliche Gesundheitschädigung, selbst eine Lebensgefährdung für den nahezu 69 jährigen Mann zur Folge haben könne. Er hat auch am 9. Dezember 1911 die Voraussetzungen des § 222 StPD. für vorliegend erachtet, da von den seelischen Erregungen, die für M. mit der Teilnahme an einer Haupt-

verhandlung verknüpft seien, eine erhebliche Gesundheitsgefährdung zu befürchten sei, besonders angesichts der nervösen Reizbarkeit einerseits und der Herz- und Gefäßveränderungen anderseits. Von der Strafkammer ist in dem die Ladung ablehnenden Beschlusse vom 31. Januar 1912 die Ansicht ausgesprochen, daß das Erscheinen des Zeugen nicht erzwungen werden könne, nachdem er am 2. Januar auf das Bestimmteste erklärt habe, daß er mit Rücksicht auf seinen Gesundheitszustand einer Vorladung zur Hauptverhandlung keine Folge leisten würde. Dafür, daß sich sein Zustand seit dem letzten ärztlichen Zeugnis wesentlich gebessert habe, fehle es an sicheren Anhaltspunkten. Daß bei seiner Vernehmung durch den beauftragten Richter besondere Gesundheitsstörungen nicht bemerkt worden seien, beweiße nichts gegen das ärztliche Zeugnis. Endlich ergibt die Sachlage, daß auch der Gegenstand der Untersuchung — schwere Kuppelei — in Betracht gezogen ist.

2. Irma Sch., die Tochter der Angeklagten, ist nach Belehrung über ihr Zeugnisverweigerungsrecht vernommen und auf Gerichtsbeschuß unbeeidigt gelassen.

Der Verteidiger findet darin, daß sie nicht über das Recht zur Verweigerung der Beeidigung ihres Zeugnisses belehrt worden ist, — in bewußtem Gegensatz zu der Rechtsprechung des Reichsgerichts — eine Verletzung des § 57 StPD. unter Hinweis auf Anm. 5 b im Kommentar von Loewe-Hellweg, wo gesagt ist: „Dem Gedanken des Gesetzes entspricht es freilich mehr, den Zeugen in jedem Falle vor Beginn der Vernehmung über seine in §§ 51, 57 bestimmten Befugnisse vollständig zu unterrichten; die Kenntnis des Zeugen davon, daß er die Beeidigung ablehnen dürfe, kann unter Umständen von Einfluß auf seine Entschließung über die Ablehnung oder Verweigerung des Zeugnisses sein.“

Es ist jedoch daran festzuhalten, daß eine Belehrung über das Recht zur Verweigerung des Zeugeneids nur dann zu erteilen ist, wenn die Beeidigung angeordnet wird.

Die Verweigerung einer Handlung setzt eine Aufforderung zu der Handlung voraus. Wird der Zeugeneid nicht verlangt, so kann er nicht verweigert werden. Solange nicht feststeht, daß er begehrt wird, steht nicht fest, daß er verweigert werden kann. Erst mit dem Verlangen des Eides entsteht das Recht, ihn zu verweigern. Eine

Belehrung über ein nicht bestehendes Recht wäre eine ungewöhnliche, das Prozeßverfahren unnötig erschwerende Maßregel. Das Gesetz spricht nicht davon, daß die zur Zeugnisverweigerung berechtigten Personen darüber zu belehren seien, es könne ihnen demnächst möglicherweise ein prozessuales Recht entstehen, — ein Recht, das übrigens nach den Erfahrungen der Praxis nur ausnahmsweise entsteht, weil in der Regel die Beeidigung nicht für angemessen erachtet wird.

Wird der zur Zeugnisverweigerung Berechtigte, dem die Befugnis unbekannt ist, den etwa verlangten Eid abzulehnen, unter Aussetzung der Beeidigung vernommen, so ist es auch nur angemessen, daß er nicht durch eine Belehrung über diese Befugnis in die Versuchung geführt wird, mit der Absicht, die Beeidigung jedenfalls zu verweigern, sein Zeugnis straflos falsch abzulegen. . . .“